



# Standards

Stand: Januar 2021

## I. Erforderliche formale Ausbildungsstandards für die Anerkennung als Tanztherapeut\*in BTD®

### I.A. Berufsbegleitende Ausbildung Tanztherapie

#### I.A.1 Formale und persönliche Voraussetzungen

- I.A.1.1 Dauer der Ausbildung mindestens vier Jahre.
- I.A.1.2 Abschluss nicht vor dem 28. Lebensjahr.
- I.A.1.3 Abgeschlossenes Hochschul-, Fachhochschulstudium oder abgeschlossene Berufsausbildung im therapeutischen, sozialen, medizinischen, pädagogischen und/oder künstlerischen Bereich. In Einzelfällen kann eine Äquivalenzprüfung auch bei anderen Studien- oder Ausbildungsgängen von den Instituten durchgeführt werden.
- I.A.1.4 Dreijährige Berufserfahrung im therapeutischen, sozialen, pädagogischen oder künstlerischen Bereich für BewerberInnen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium.
- I.A.1.5 Nachweis einer fundierten Tanz- und Bewegungserfahrung über mind. 250 Stunden in verschiedenen Tanz- /Bewegungssparten.
- I.A.1.6 Auswahlverfahren mit mindestens 7,5 Stunden in der Gruppe und einem Einzelinterview à 45 Minuten, um die persönliche und tänzerische Eignung nach den Richtlinien des jeweiligen Institutes zu überprüfen.

#### I.A.2 Formale Anforderungen an die Ausbildung

Die gesamte Ausbildung umfasst insgesamt 149 ECTS und entspricht damit den Masteranforderungen von 120 ECTS.

- I.A.2.1 Nachweis über eine kontinuierliche Ausbildungsgruppe von 60 ECTS, wovon mindestens 480 Stunden Präsenzzeit sein müssen.
- I.A.2.2 Eine Therapie von mindestens 100 Stunden (4 ECTS) im Einzelverfahren. 40 Stunden dürfen bis zu 5 Jahre vor Ausbildungsbeginn absolviert worden sein. Es werden 60 Stunden Tanztherapie empfohlen. Die Qualifikation des/der Lehrtherapeut\*in muss den Standards des BTD für Lehrtherapeut\*innen entsprechen. Die Qualifikation der (Einzel-) Lehrtherapeut\*innen soll nachgewiesen werden.  
Aus ethischen Gründen dürfen es nicht die eigenen Ausbilder\*innen sein.
- I.A.2.3 **Tanztherapeutische Supervision 10 ECTS**  
Gruppensupervision innerhalb der Ausbildungsgruppe von mindestens 75 Stunden. Einzelsupervision von mindestens 25 Stunden; davon können 12 Stunden als Kleingruppensupervision abgeleistet werden  
Die Qualifikation des/der Supervisor\*in muss den Standards des BTD entsprechen.
- I.A.2.4 5 ECTS selbstorganisierte Lerngruppen.
- I.A.2.5 Das Curriculum umfasst 60 ECTS (480 Stunden Präsenzzeit)
  - a) Pflichtfächer (Block 1-4) 57 ECTS (456 Stunden)

Benedikt-Hagn-Str. 5 B  
80689 München

T 089 / 58 97 90 23  
E [info@btd-tanztherapie.de](mailto:info@btd-tanztherapie.de)  
[www.btd-tanztherapie.de](http://www.btd-tanztherapie.de)

Amtsgericht Frankfurt a. M.  
VR 10923



Berufsverband der  
TanztherapeutInnen  
Deutschlands e.V.

**Block 1: 35 ECTS**

- 1.1 Bewegungsanalyse (muss Laban beinhalten, kann andere Tools beinhalten), Anatomie 12 ECTS
- 1.2 Geschichte der Tanztherapie (inclusive Europäische TT-Geschichte) 3 ECTS
- 1.3 Methoden und Anwendungen der Tanztherapie (spezielle Populationen, spezielle Ansätze, kreativer Prozess, Bewegungspraxis, 20 ECTS

**Block 2: 8 ECTS**

Gruppendynamik

**Block 3: 10 ECTS**

- 3.1 Psychotherapiegeschichte und Modelle: inclusive Kreativitätstheorien, Wirksamkeitstheorien, Entwicklungspsychologie, Neurobiologie, Sozialpädagogische Anwendungen 5 ECTS
- 3.2 Psychopathologie, psychische und physische Gesundheit, Behinderungen 5 ECTS

**Block 4: 4 ECTS**

Forschungsmethoden, Statistik und deren Anwendung, kritische Analyse, Fallpräsentation

b) Wahlfächer 3 ECTS (24 Stunden)

- W.1 Anthropologie
- W.2 Pädagogik
- W.3 Tanz
- W.4 Sonstiges

I.A.2.6 Leistungsnachweise

1. Zwei Leistungsnachweise innerhalb der gesamten Ausbildungszeit in schriftlicher, mündlicher oder künstlerisch-gestalteter Form
2. Schriftliche Dokumentationen der klinischen Arbeit, Theorie oder Gruppenprozesse
3. Eine Fallstudie bzw. ein praxisbezogenes Referat
4. Mindestens eine praktische, tanztherapeutische Anleitung mit Reflexion

I.A.2.7 Praktikum 35 ECTS

Bedingungen:

1. Leitung von 160 Stunden (à 60 Minuten) Tanztherapie
2. Leitung von mindestens 2 unterschiedlichen Klient\*innengruppen, wenn möglich im klinischen Setting
3. Einzel- und Gruppentherapie
4. Vor- und Nachbereitung der Praktikumsstunden, Dokumentationen, Hospitationen, Teilnahme an Teamsitzungen werden ohne gesonderte Nachweise anerkannt.

I.A.2.8 Tanztraining 5 ECTS

Tanzkünstlerischer Kompetenzerwerb von 135 Stunden über die Dauer der Ausbildung.

I.A.2.9 Abschluss der Ausbildung gemäß der Prüfungsordnung BTD (30 ECTS).

**I.A.3 Titel**

- 1.A.3.1 Während der Ausbildung ist es studentischen BTD-Mitglieder\*innen möglich, sich „Tanztherapeut\*in in Ausbildung BTD“ zu nennen.
- 1.A.3.2 Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ermöglicht die Aufnahme als ordentliches Mitglied im BTD und die Registrierung als Tanztherapeut\*in BTD®.



## **I.B. Studium Tanztherapie**

### **I.B.1 Formale und persönliche Voraussetzungen**

I.B.1.1 Dauer des Studiums mindestens 4 Semester.

I.B.1.2

und 1.3 Absolvent\*innen des Studiengangs behalten den Status als „Studentisches Mitglied“ im BTD bis sie das 28. Lebensjahr erreicht haben, zu welchem Zeitpunkt sie die reguläre Mitgliedschaft erhalten.

I.B.1.4 Voraussetzungen: Abgeschlossener mindestens 6-semesteriger Bachelor Studiengang oder Diplom / Staatsexamen mit einem Studienabschluss der Sozial- oder Humanwissenschaften, des Gesundheitswesens oder künstlerischer Fächer (Einzelfallprüfung bei anderen Fachrichtungen möglich) und persönlicher sowie künstlerischer Eignung.

I.B.1.5 Bei der Auswahl der Bewerber\*innen wird den Bewerber\*innen Vorrang eingeräumt, die Berufserfahrung neben den weiteren erforderlichen Qualitäten mitbringen.

I.B.1.6 Bewerber\*innen-Auswahl:

Die formale Eignung wird aufgrund der Aktenlage von der Hochschule geprüft, die künstlerische und persönliche Eignung wird in Folge im Rahmen eines persönlichen Begutachtungsverfahrens geprüft, das einen Bewegungsteil und einen Interviewteil enthält, und bei dem der Nachweis einer fundierten Tanz- und Bewegungserfahrung über mind. 250 Stunden in verschiedenen Tanz- und Bewegungssparten erbracht werden muss.

### **I.B.2 Formale Anforderungen an das Studium**

I.B.2.1 Das Curriculum umfasst 60 ECTS (480 Stunden Präsenzzeit)

a) Pflichtfächer (Block 1-4) 57 ECTS (456 Stunden)

#### **Block 1: 35 ECTS**

- 1.1 Bewegungsanalyse (muss Laban beinhalten, kann andere Tools beinhalten), Anatomie 12 ECTS
- 1.2 Geschichte der Tanztherapie (inclusive Europäische TT-Geschichte) 3 ECTS
- 1.3 Methoden und Anwendungen der Tanztherapie (spezielle Populationen, spezielle Ansätze, kreativer Prozess, Bewegungspraxis, 20 ECTS

#### **Block 2: 8 ECTS**

Gruppendynamik

#### **Block 3: 10 ECTS**

- 3.1 Psychotherapiegeschichte und Modelle: inclusive Kreativitätstheorien, Wirksamkeitstheorien, Entwicklungspsychologie, Neurobiologie, Sozialpädagogische Anwendungen  
5 ECTS
- 3.2 Psychopathologie, psychische und physische Gesundheit, Behinderungen  
5 ECTS



**Block 4: 4 ECTS**

Forschungsmethoden, Statistik und deren Anwendung, kritische Analyse,  
Fallpräsentation

- b) Wahlfächer 3 ECTS (24 Stunden)
- W.1 Anthropologie
  - W.2 Pädagogik
  - W.3 Tanz
  - W.4 Sonstiges
- I.B.2.2 Studierende werden bereits vor Aufnahme in den Studiengang darüber informiert, dass der BTD eine Lehrtherapie fordert, die außerhalb des Studiums zusätzlich geleistet werden muss. Eine Therapie von mindestens 100 Stunden im Einzelverfahren. 40 Stunden dürfen bis zu 5 Jahre vor Ausbildungsbeginn absolviert worden sein. Es werden 60 Stunden Tanztherapie empfohlen. Die Qualifikation des/der Lehrtherapeut\*in muss den Standards des BTD für Lehrtherapeut\*innen entsprechen. Die Qualifikation des/der (Einzel-) Lehrtherapeut\*innen soll nachgewiesen werden. Aus ethischen Gründen dürfen es nicht die eigenen Ausbilder\*innen sein.
- I.B.2.3 Supervision 10 ECTS  
Tanztherapeutische Supervision innerhalb des Studiums von mindestens 75 Stunden. dazu zählen Einzel- und Gruppensupervisionen an den Praktikumsstellen sowie in der Hochschule; Einzelsupervision von mindestens 25 Stunden davon können 12 Stunden als Kleingruppensupervision abgeleistet werden. Die Qualifikation des/der Supervisor\*in muss den Standards des BTD entsprechen.
- I.B.2.4 Lerngruppen 5 ECTS  
Zusätzlich zur Theorie und Praxis im Rahmen des Curriculums mindestens 38 Stunden selbstorganisierte Gruppenarbeit, z.B. innerhalb von „Tutorien“ und Kleingruppenarbeit im Rahmen der Selbstlernzeit.
- I.B.2.5 Klinisches Praktikum 35 ECTS  
Eigenständige tanztherapeutische Arbeit an Klient\*innen während des Studiums im Einzel- und/oder Gruppenverfahren von mindestens 160 Stunden (à 60 min.), davon sollen 2 unterschiedliche Klient\*innengruppen behandelt werden. Vor- und Nachbereitung der Praktikumsstunden, Dokumentationen, Hospitationen, Teilnahme an Teamsitzungen werden ohne gesonderten Nachweis anerkannt.
- I.B.2.6 Tanztraining 5 ECTS  
Tanzkünstlerischer Kompetenzerwerb von 135 Stunden über die Dauer der Ausbildung.
- I.B.2.7 Abschluss der Ausbildung gemäß der Prüfungsordnung der Hochschule.
- I.B.3 Titel**
- I.B.3.1 Während des Studiums ist es studentischen BTD-Mitglieder\*innen möglich, sich „Tanztherapeut\*in in Ausbildung BTD“ zu nennen.
- I.B.3.2 Der erfolgreiche Abschluss des Studiums unter zusätzlicher Vorlage der Lehrtherapie-Bescheinigungen und des Nachweises über den Tanzkünstlerischen Kompetenzerwerb von 135 Stunden ermöglicht die Aufnahme als ordentliches Mitglied im BTD und die Registrierung als Tanztherapeut\*in BTD® bei Erreichen des Alters von 28 Jahren.



## II. Verfahren für die Anerkennung als Tanztherapeut\*in BTD®

### II.1 Vereinfachtes Anerkennungsverfahren

Institute, die den oben genannten Standards entsprechend weiterbilden, werden beim Verband registriert. Absolvent\*innen dieser Institute erhalten unter Vorlage ihres Abschlusszertifikates die ordentliche Mitgliedschaft und die Anerkennung als Tanztherapeut\*in BTD®. Die Anerkennung durch den BTD erfolgt nicht vor dem 28. Lebensjahr.

### II.2 Sonderregelungen

II.2.1 Für Personen, die in einem nicht registrierten Institut (deutsch oder ausländisch) ihre Weiterbildung absolviert haben, oder Personen, die sich anderweitig die entsprechenden Qualifikationen angeeignet haben, besteht die Möglichkeit, eine vergleichende Darstellung ihrer Ausbildung in Bezug auf die Ausbildungsstandards einzureichen.

II.2.2 Absolvent\*innen einer Vollzeitausbildung ohne psychosozialen Grundberuf können die Anerkennung erhalten, wenn sie das 28-ste Lebensjahr vollendet haben, allen Stundenanforderungen genügen und:

II.2.2.1 nachträglich eine psychosoziale- oder tänzerische Berufsausbildung abgeschlossen haben, oder

II.2.2.2 die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikerprüfung) bzw. die eingeschränkte Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie erworben haben, oder

II.2.2.3 Nachweis über mindestens 210 UE eigenständige klinische tanztherapeutische Arbeit an Klient\*innen im Einzel- und Gruppenverfahren, die kontinuierlich gemäß den BTD-Standards supervidiert wurde.

## III. Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als Ausbilder\*in BTD, Lehrtherapeut\*in BTD, Supervisor\*in BTD

### III.1 Grundvoraussetzungen für diese Anerkennung sind

III.1.1 Voraussetzung Anerkennung als Tanztherapeut\*in BTD®

III.1.2 Berufliche Erfahrung

III.1.2.1 Nachweis der zur Ausübung der ambulanten Psychotherapie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes berechtigt.

III.1.2.2 Nachweis über fünf Jahre tanztherapeutische Tätigkeit von mindestens 2223 UE nach Abschluss der Ausbildung mit mindestens 2 verschiedenen Zielgruppen im Einzel- und gruppentherapeutischen Setting.  
Davon sollte mindestens zu 1/3 der UE eine Zielgruppe aus dem institutionellen Bereich (z.B. Kliniken, Rehabilitation, Beratungsstellen, therapeutische Heime etc.) sein.

III.1.2.3 Nachweis über berufliche Kooperation mit Ärzt\*innen, Psycholog\*innen, Kliniken, u.a.

III.1.2.4 Nachweis von mindestens 56 UE Supervision der eigenen tanztherapeutischen Tätigkeit über den Zeitraum der geleisteten 2223 UE.



III.1.2.5 Nachweis entweder aus dem Bereich Fachpresse, wissenschaftliche Arbeit, Kongresstätigkeit oder berufspolitischer Tätigkeit im tanztherapeutischen Bereich.

### **III.2 Fort- und Weiterbildung**

III.2.1 Nachweis über regelmäßige Fortbildung gemäß der Fortbildungsordnung des BTÖ für die letzten fünf Jahre.

III.2.2 Nachweis über die Teilnahme an mindestens 125 UE Tanz- und Bewegungsunterricht (auch eigene Unterrichtstätigkeit) in chronologischer Folge nach Beendigung der Ausbildung.

### **III.3 Voraussetzung zur Anerkennung als Ausbilder\*in BTÖ**

III.3.1 Erfüllung der Grundvoraussetzungen (III.1 – III.2)

III.3.2 Nachweis über 100 Stunden Lehrtätigkeit in der Erwachsenenbildung und berufspolitische Tätigkeit für den BTÖ im Umfang von 30 Stunden.

### **III.4 Voraussetzung zur Anerkennung als Lehrtherapeut\*in BTÖ**

III.4.1 Erfüllung der Grundvoraussetzungen (III.1 – III.2)

III.4.2 Nachweis über zwei supervidierte Therapieverläufe von jeweils mindestens 20 UE, die sich aus Einzel- und Gruppensettings zusammensetzen können (1/3 davon muss Einzeltherapie sein). Hierzu muss eine Bestätigung von der Institution und dem/der Supervisor\*in, bei ambulanter Tätigkeit eine Bestätigung des/der Supervisor\*in, entsprechend des BTÖ-Nachweisformulars vorliegen. Eine Fall-Dokumentation der beiden Therapieverläufe ist dem/der Supervisor\*in vorzulegen und von diesem/dieser zu bestätigen. Die Qualifikation des/der Supervisor\*in muss nachgewiesen werden. Die Qualifikation des/der Supervisor\*in ist nachzuweisen.

Als Supervisor\*innen werden anerkannt:

tanztherapeutische Supervisor\*innen, tanztherapeutische Lehrtherapeut\*innen, tanztherapeutische Ausbilder\*innen, ärztliche und psychologische Therapeut\*innen mit nachgewiesener Supervisions-Erfahrung, anerkannte Supervisor\*innen anderer Fachrichtungen – die Supervision kann einzeln oder in der Gruppe erfolgt sein.

III.4.3 Pionierregelung:

Es besteht die Möglichkeit, als Lehrtherapeut\*in BTÖ anerkannt zu werden, wenn die Anerkennung zum/zur Ausbilder\*in BTÖ bis zum 1.1.2000 erfolgte und er/sie sich zur Einhaltung des Ethikkodex verpflichtet.

### **III.5 Voraussetzung zur Anerkennung als Supervisor\*in BTÖ**

III.5.1 Erfüllung der Grundvoraussetzungen (III.1 – III.2)

III.5.2 Nachweis über drei Seminare zur Methodik der Supervision oder andere Supervisionsausbildungen (insgesamt mindestens 45 Std.). Davon müssen mindestens 30Std. tanztherapeutischer Supervisions-Methodik nachgewiesen werden.

III.5.3 Nachweis über selbstverantwortlich durchgeführte tanztherapeutische Supervision von mind. 11 Std., in dessen Zeitraum selbst fortwährend Supervision in Anspruch genommen wurde. Die Qualifikation des/der Supervisor\*in muss nachgewiesen werden.



Als Supervisor\*innen werden anerkannt:  
tanztherapeutische Supervisor\*innen, tanztherapeutische Supervisor\*innen im  
Anerkennungsverfahren, anerkannte Supervisor\*innen anderer Fachrichtungen  
– die Supervision kann einzeln oder in der Gruppe erfolgt sein.

#### III.5.4 Pionierregelung

Es besteht die Möglichkeit, als Supervisor\*in BTD anerkannt zu werden, wenn  
die Anerkennung zum/zur Ausbilder\*in BTD bis zum 1.1.2000 erfolgte und er/sie  
sich zur Einhaltung des Ethikkodex verpflichtet.

### IV. Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als Aus-/ Weiterbildungsinstitut BTD

#### IV.1 Voraussetzung

IV.1.1 Für die Bewerbung als Ausbildungsinstitut BTD ist der Standort in Deutschland  
mit einem Unterrichtsanteil von mindestens 80% in Deutschland erforderlich.  
Davon ausgenommen sind Institute, die bis zum 31.12.2014 anerkannt waren.

IV.1.2 Als Voraussetzung für die Anerkennung als Aus-/Weiterbildungsinstitut BTD  
muss das eingereichte Curriculum mit einem Ausbildungsjahrgang vollständig  
durchlaufen worden sein. Das Curriculum ist mit den entsprechenden  
Stundentafeln und zeitlicher Gliederung der Unterrichtseinheiten inklusive  
Pausen vorzulegen. Aus dem Curriculum müssen die Inhalte, gegliedert nach  
den Themenkategorien „1.Tanztherapeutische Methoden /2. Laban-basierte  
Bewegungsanalyse/3.Supervision “ mit den jeweils entsprechenden  
Unterrichtseinheiten und die Dozent\*innen hervorgehen. Eine exemplarische  
Stundentafel ist auf der Website hinterlegt.

Ein neues Aus-/Weiterbildungsinstitut, das eine Anerkennung durch den BTD  
anstrebt, muss bereits vor dem Durchlauf eines Ausbildungsjahrgangs einen  
Anerkennungs-Antrag beim BTD einreichen, um BTD-Ausbilder\*innen einstellen  
zu können. Mit dem Erstanerkennungsantrag ist das geplante Curriculum mit  
den entsprechenden Stundentafeln und zeitlicher Gliederung der  
Unterrichtseinheiten inklusive Pausen einzureichen. Weiterhin ist während des  
ersten Durchlaufs des Ausbildungsgangs immer nach Ablauf eines Jahres das  
Curriculum mit Stundentafeln der bereits gehaltenen und der noch geplanten  
Seminare einzureichen. Damit ist gewährleistet, dass die Standards und der  
Ethikkodex von den Instituten, die noch nicht offiziell anerkannt sind,  
eingehalten werden. Sie gelten dann als Institute im Anerkennungsverfahren.  
Falls das Institut nach dem Durchlaufen des ersten Ausbildungsjahrgangs nicht  
vom BTD anerkannt wird, gelten selbstverständlich wieder alle Regelungen wie  
für andere nicht vom BTD anerkannte Ausbildungen.  
Bei Wiederanerkennungen entfällt dieser Passus.

#### IV.2 Ausbildungsstandards

Die schriftliche Darstellung anhand des aktuellen Werbe- und  
Informationsmaterial des Instituts müssen den Standards des BTD entsprechen.

#### IV.3 Personal

IV.3.1 Die Ausbildung muss von einer/einem anerkannten Ausbilder\*in BTD geleitet  
werden.

IV.3.2 Der Fachbereich Tanztherapie muss zu mindestens 300 UE von anerkannten  
Ausbilder\*innen BTD unterrichtet werden. Die restlichen Unterrichtseinheiten



Berufsverband der  
TanztherapeutInnen  
Deutschlands e.V.

können von Trainer\*innen mit einer den BTD-Standards vergleichbaren Ausbildung oder Spezialgebieten unterrichtet werden.

IV.3.3 Evaluierung des Instituts, des Ausbildungsprogramms und der Dozent\*innen

IV.3.4 Unterstützung des Dozententeams durch die Ausbildungsleitung und regelmäßige Team-Reflexionen.

#### IV.4 Prüfungsordnung

Die Institutionen verpflichten sich, ihre Abschlussprüfungen nach der jeweils aktuell gemeinsam verabschiedeten Prüfungsordnung durchzuführen.

#### IV.5 Wahrung der Anerkennung

Alle fünf Jahre richtet die Institution die erforderlichen Unterlagen zu der Erfüllung der aktuellen Standards für Aus- und Weiterbildungseinrichtungen an das Gremium für Standardfragen.

Grundsätzlich wird erwartet, dass die Institute eigenverantwortlich aktuelle Veränderungen der Standards kontinuierlich in ihre Curriculae integrieren. Das Gremium überprüft und verlängert die Anerkennung.

### V. Fortbildung

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zur regelmäßigen Fortbildung gemäß der Fortbildungsordnung.

### VI. Berufsethik

**VI.1** Jede/r Tanztherapeut\*in BTD®, Ausbilder\*in BTD, Supervisor\*in BTD, Lehrtherapeut\*in BTD und jedes Ausbildungsinstitut BTD verpflichtet sich zur Unterschrift und Einhaltung des geltenden Ethikkodex, wenn er/sie die Zusatzbezeichnung BTD dauerhaft führen möchte.  
Jedes Ausbildungsinstitut verpflichtet sich, bei den regelmäßig stattfindenden Institutstreffen beschlussfähig vertreten zu sein.